



HVBG

HVBG-Info 09/2001 vom 30.03.2001, S. 0858 - 0860, DOK 462

**Keine Übernahme für Umbettungskosten in der UV - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 11.05.2000 - L 10 U 3780/99**

Keine Übernahme für Umbettungskosten (§ 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO
= § 64 Abs. 2 SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Baden-Württemberg vom 11.05.2000 - L 10 U 3780/99 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.05.2000
- L 10 U 3780/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Kosten für eine Umbettung eines durch einen Arbeitsunfall
verstorbenen Versicherten sind nur dann nach § 589 Abs 1 Nr 2 RVO
zu erstatten, wenn auch die Umbettung wesentlich durch den Unfall
bedingt ist.

Orientierungssatz:

Der Ort der Bestattung richtet sich nach dem Willen des
Verstorbenen oder dem der nach dem Tod bestimmungsberechtigten
Personen, hier der überlebenden Ehefrau, der Klägerin, wobei dies
im Allgemeinen der Heimatort, bei ausländischen Arbeitnehmern
meist der beibehaltene Familienwohnsitz im Ausland ist, und bei
Bestattung an einem anderen Ort als dem Todesort die rechtlich
wesentliche Folge der versicherten Tätigkeit oder des
Versicherungsfalles sein muss.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Kosten der
Überführung des an den Folgen eines Arbeitsunfalles verstorbenen
Ehemannes (Versicherter) der Klägerin, der sich seit 1973 in der
Bundesrepublik Deutschland aufhielt.

Der Ehemann (geb. 1952 in .. - ehem. Jugoslawien -) der mit drei
Kindern (geboren 1978, 1979 und 1983) unverändert in .. wohnhaften
Klägerin erlitt am 11. Juni 1992 einen Arbeitsunfall, an dessen
Folgen er am selben Tag verstarb. Seine Beisetzung erfolgte
Angaben der Klägerin zufolge am 18. Juni 1992 in einem
Familiengrab einer Tante in .., nachdem eine Überführung in das
nahe .. gelegene .., Bosnien, dem Geburtsort des Verstorbenen und
Wohnort von dessen Eltern und zwei Geschwistern, wegen der
damaligen Kriegszustände nicht möglich gewesen war. Nach
Exhumierung und Überführung von .. erfolgte schließlich am
29. August 1992 die Beisetzung des Verstorbenen in einer
Familiengruft in ..

Nachdem die Klägerin Kosten der Überführung und Bestattung in ..
sowie anschließend .. geltend gemacht und die Beklagte aufgrund
der von der Hauswirtin der Klägerin in deren Auftrag gemachten
Angaben, eine Rückkehr der Familie (Klägerin und drei Kinder)

nach .. sei unabhängig vom aktuellen Kriegszustand in naher Zukunft nicht beabsichtigt, die Erstattung von Überführungskosten abgelehnt hatte (Bescheid vom 05. Mai 1994 und Widerspruchsbescheid vom 09. Februar 1995 mit der Begründung, .. sei nicht mehr der Lebensmittelpunkt des Verstorbenen und jedenfalls sei der Leistungsfall mit der Bestattung in .. abgeschlossen gewesen), nahm die Beklagte im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Ulm (SG), Az. S 7 U 418/95, die ablehnenden Entscheidungen zurück und anerkannte einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung. Dieses Anerkenntnis nahm die Klägerin an und machte in der Sache ansonsten keine weiteren Ansprüche in diesem Verfahren geltend.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 1996 übernahm die Beklagte in Ausführung des Anerkenntnisses bis zur Bestattung in .. angefallene Kosten in Höhe von DM 8.701,04 und lehnte u.a. die Übernahme von Kosten der Exhumierung und des Transports von .. nach .. ab, da der Leistungsfall mit der Bestattung in .. abgeschlossen gewesen sei. Die danach entstandenen Kosten seien nicht ursächlich auf den Arbeitsunfall zurückzuführen. Sie seien ausschließlich aus Gründen entstanden, die zum unversicherten Bereich gehörten, den Kriegsverhältnissen in Bosnien.

Dagegen erhob die Klägerin am 15. Januar 1997 Widerspruch, mit welchem sie die Erstattung der Kosten der Exhumierung und des Transports von .. nach .. erstrebte, weil ohne den Arbeitsunfall eine Bestattung ihres Ehemannes in .. nicht hätte erfolgen müssen. Diese Kosten seien ebenfalls auf den Arbeitsunfall zurückzuführen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 1997 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, nach den Bestimmungen im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung seien neben dem Sterbegeld Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung zu bezahlen. Die gesetzliche Unfallversicherung habe die Folgen eines Arbeitsunfalls zu entschädigen, wobei Versicherungsschutz immer nur im Rahmen des versicherten Risikos bestehe. Nach der geltenden Kausalitätsnorm bestehe aber nur dann ein Anspruch auf Entschädigung, wenn zwischen dem versicherten Tatbestand und dem eingetretenen Schaden ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang bestehe. Auch wenn die Kosten einer durch Umbettung bedingten Exhumierung und Überführung begrifflich als "Überführungskosten" anzusehen seien, sei ein Unfallzusammenhang nicht anzuerkennen. Ein solcher bestehe zwischen der Exhumierung und Überführung vom Bestattungsort .. in die Familiengruft nach .. nicht mehr, da die maßgeblichen Gründe hierfür ausschließlich in den durch den Krieg in Bosnien verursachten Verhältnissen gelegen hätten.

Deswegen erhob die Klägerin am 01. Juli 1997 Klage beim SG, mit welcher sie zuletzt noch die Erstattung von Überführungskosten von .. nach .. in Höhe von DM 1.900,-- erstrebte. Zur Begründung trug sie vor, Ort der Bestattung und Mittelpunkt der familiären Beziehung des Verstorbenen sei .. Mit der vorläufigen Bestattung in .. sei der Leistungsfall nicht abgeschlossen gewesen. Vor der Bestattung in .. sei es unmöglich gewesen, die Reise nach .. fortzusetzen, um die Bestattung dort vorzunehmen. .. liege auf dem direkten Weg vom Unfallort zum Heimatort, weswegen auch die Kosten der Überführung nach .. zu übernehmen seien. Hierzu legte sie in Kopie eine Rechnung vom 29. August 1992 über DM 1.900,-- mit auszugsweiser Übersetzung vor.

Die Beklagte trug vor, nach den Bestimmungen der gesetzlichen

Unfallversicherung seien Überführungskosten zu übernehmen, wenn Ort des Todes und Ort der Bestattung nicht identisch seien. Zweck dieser Vorschrift sei es, einen durch Arbeitsunfall Verstorbenen an den Ort der Bestattung zu überführen, der den Mittelpunkt seiner familiären Beziehung gebildet habe, was in der Regel der Heimatort sei. Allerdings bestehe Versicherungsschutz nur im Rahmen des versicherten Risikos. Nach der im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung bestehe nur dann ein Anspruch auf Entschädigung, wenn zwischen dem versicherten Tatbestand und dem eingetretenen Schaden ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang bestehe. Ein solcher Zusammenhang liege zwischen Exhumierung und Überführung vom Bestattungsort .. in die Familiengruft nach .. nicht mehr vor, da die maßgeblichen Gründe hierfür ausschließlich in den durch den Krieg in Bosnien verursachten Verhältnissen gelegen hätten.

Mit Urteil vom 30. Juli 1999 wies das SG die Klage ab. Zur Begründung führte es u.a. aus, Ort der Bestattung sei zwar im Regelfall der Heimatort des Verstorbenen. Dies habe aber nicht zwingend den Abschluss des Leistungsfalles erst mit Beisetzung am Heimatort zur Folge. Entscheidend sei hier der Grund für die Bestattung in .. Die Beisetzung an diesem Ort, der nicht auf dem direkten Weg nach .. liege, sei nicht auf den Unfall, sondern ausschließlich auf die Kriegswirren in Bosnien, einem unversicherten Bereich, zurückzuführen.

Gegen das am 19. August 1999 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 17. September 1999 Berufung eingelegt. Sie trägt ergänzend im Wesentlichen vor, Heimatort des Verstorbenen sei .., weswegen die Beklagte auch die geltend gemachten weiteren Überführungskosten zu übernehmen habe. Die Überführung hätte ohne den Arbeitsunfall nicht erfolgen müssen.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 30. Juli 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 17. Dezember 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Juni 1997 zu verurteilen, ihr weitere Überführungskosten in Höhe von DM 1.900,-- zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihre in den Akten enthaltenen Ausführungen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten gemäß §§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden konnte, ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten weiteren Überführungskosten.

Auf den vorliegenden Fall sind noch die Vorschriften der bis zum

31. Dezember 1996 geltenden Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden, da der Versicherungsfall vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zum 01. Januar 1997 eingetreten ist (§ 212 SGB VII).

Nach § 589 Abs. 1 Ziff. 2 RVO sind bei Tod durch Arbeitsunfall die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu übernehmen. Voraussetzung ist zunächst, dass der Tod nicht am Ort der Bestattung eingetreten ist. Der Ort der Bestattung richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen oder dem der nach dem Tod bestimmungsberechtigten Personen, hier der überlebenden Ehefrau, der Klägerin, wobei dies im Allgemeinen der Heimatort, bei ausländischen Arbeitnehmern meist der beibehaltene Familienwohnsitz im Ausland ist, und bei Bestattung an einem anderen Ort als dem Todesort die rechtlich wesentliche Folge der versicherten Tätigkeit oder des Versicherungsfalles sein muss (vgl. u.a. Ricke in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 589 RVO Rdnr. 8 m.w.N.). Umfasst werden mithin die wesentlich durch den Arbeitsunfall entstandenen Überführungskosten.

Unter Zugrundelegung dessen sind die Kosten der Umbettung und Überführung von .. nach dem in der Nähe von .. gelegenen .. nicht wesentlich durch den Unfall bedingt. Diese Kosten sind vielmehr deshalb entstanden, weil ursprünglich eine Bestattung in .. wegen der Kriegswirren in Bosnien nicht möglich war und sich die Klägerin deshalb zu einer Beisetzung des Versicherten in .. entschlossen hat. Damit war mit der Beisetzung in .. die Bestattung abgeschlossen und die weiteren nicht wesentlich durch den Unfalltod bedingten Kosten von der Beklagten nicht zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, als - worauf das SG zu Recht hingewiesen hat der Beisetzungsort .. sich nicht auf unmittelbarem Weg vom Sterbeort nach .. befindet, sondern von diesem weiter entfernt gelegen ist.

Da die Beklagte somit zu Recht die Erstattung der geltend gemachten weiteren Überführungskosten abgelehnt hat, war die Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.